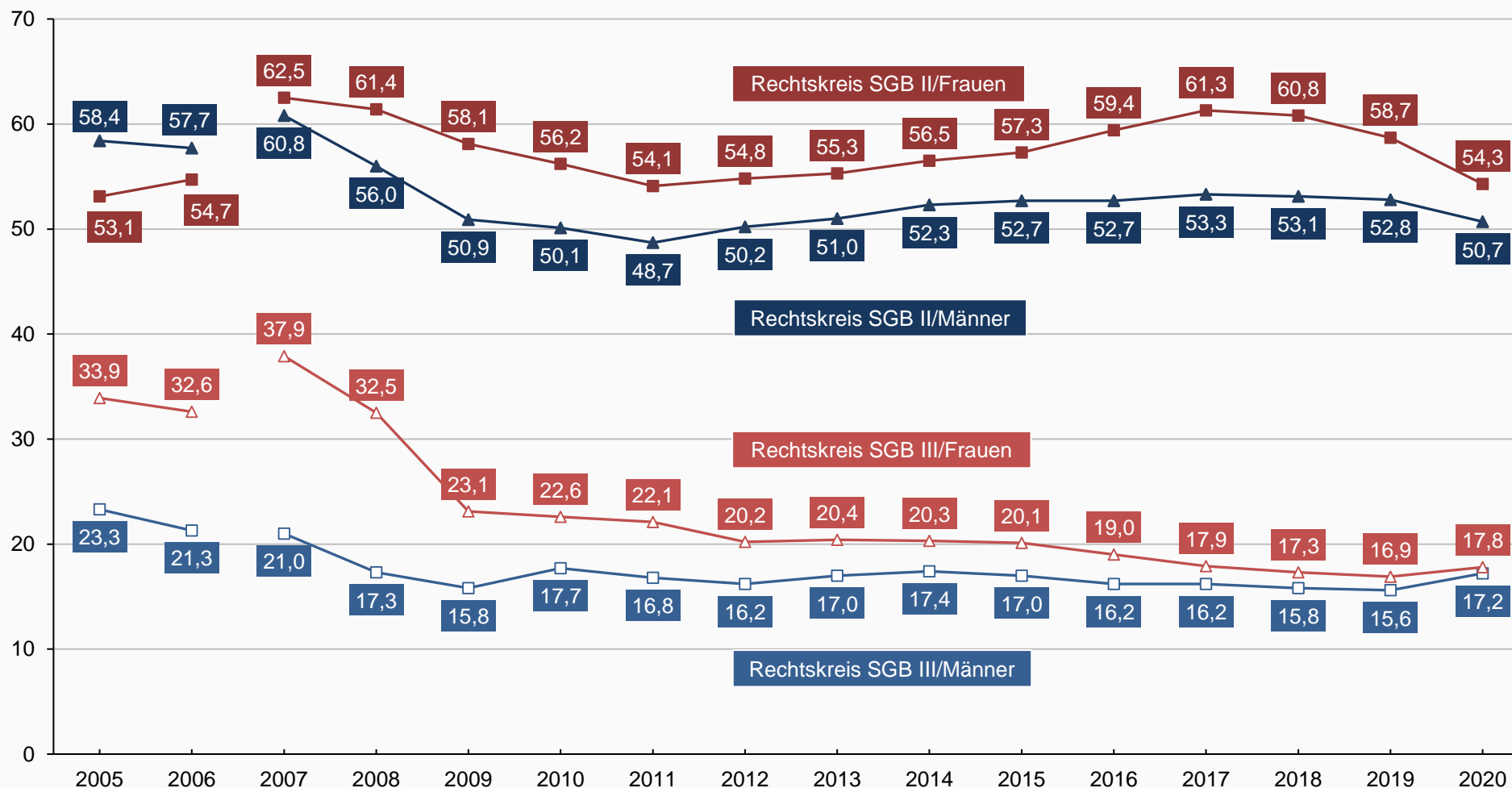


■ Abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit nach SGB II und SGB III, 2005 - 2020¹ durchschnittliche Dauer in Wochen, nach Geschlecht



¹ Ab 2007 neues Messkonzept. Vergleiche mit den Vorjahren sind nur eingeschränkt möglich. Seit 2017 werden Personen, die sowohl Arbeitslosengeld I als auch Arbeitslosengeld II beziehen, dem SGB III zugerechnet.

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (zuletzt 2021), Der Arbeitsmarkt in Deutschland 2020 (2009)

Abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit in den Rechtskreisen SGB II und SGB III nach Geschlecht 2005 – 2020

Die Abbildung verdeutlicht, wie stark die durchschnittlichen, abgeschlossenen Dauern der Arbeitslosigkeit von der Zugehörigkeit zu den Rechtskreisen des SGB II und SGB III abhängen, aber teilweise auch vom Geschlecht. Es zeigt sich, dass die abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit von Männern und Frauen im Rechtskreis des SGB II wesentlich höher ist, als die von Frauen und Männern im Rechtskreis des SGB III. Eine Betrachtung nach West- und Ostdeutschland dagegen zeigt nur geringe Unterschiede (vgl. [Tabelle 14.b](#)).

Zwischen den Jahren 2007 und 2019 hat sich die durchschnittliche, abgeschlossene Dauer im SGB III fast durchgängig verringert. Im Jahr 2019 lag sie für Männer um etwa 5 Wochen und für Frauen um immerhin 21 Wochen niedriger als im Jahr 2007. Zum Jahr 2020 stiegen die durchschnittlichen Dauern leicht an und lagen damit zuletzt bei 17,8 Wochen für Frauen und 17,2 Wochen für Männer. Mit dem grundsätzlichen Rückgang ging zudem eine Annäherung der abgeschlossenen Dauern von Männern und Frauen einher. Lag der Abstand im Jahr 2007 noch bei immerhin fast 17 Wochen mehr, die Frauen bei abgeschlossenen Dauern aufwiesen, lag die Differenz im Jahr 2020 nur noch bei weniger als einer Woche.

Im SGB II zeigt sich im Vergleich der Jahre 2007 und 2019 zwar ebenfalls ein Rückgang, jedoch stehen dahinter (insbesondere bei den Frauen) wellenförmige Verläufe. So sank für die Wert bis zum Jahr 2011 ab, um dann bis zum Jahr 2017 wieder (deutlich) anzusteigen. Erst in den letzten Jahren zeigt sich ein Rückgang. So lag der Wert im Jahr 2020 für Frauen um etwa 8 Wochen niedriger und für Männer um etwa 10 Wochen niedriger als im Jahr 2007.

Auch wenn somit tendenziell die abgeschlossenen Dauern in beiden Rechtskreisen zurückgingen, unterscheiden sie sich doch nach wie vor im Niveau. So liegen die Dauern für Frauen im SGB II um fast 37 Wochen höher als im SGB III. Für Männer im SGB II war die Differenz zum SGB III mit fast 34 Wochen nur wenig niedriger. Die großen Unterschiede zwischen den Rechtskreisen lassen sich vor allem durch die institutionellen Regelungen erklären. Denn die Zugehörigkeit zur Arbeitslosenversicherung und der Bezug der Versicherungsleistung Arbeitslosengeld I sind auf maximal 12 Monate begrenzt – mit Ausnahmen für Ältere. Alle Arbeitslosen, denen es in dieser Zeit nicht gelingt, die Arbeitslosigkeit zu beenden, fallen zeitlich unbefristet in den Bereich des SGB II und erhalten die fürsorgeförmige Leistung Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) – dies allerdings nur, wenn Bedürftigkeit vorliegt.

Keineswegs alle Arbeitslosen im Bereich des SGB II sind jedoch länger arbeitslos, denn viele der erst kurzfristigen Arbeitslosen erfüllen die Bezugsvoraussetzungen des Arbeitslosengelds I nicht (mindestens 12 Monate Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung in einer Rahmenfrist von zwei Jahren). Mittlerweile findet sich die überwiegende Mehrzahl nicht nur der Langzeitarbeitslosen, sondern auch der Arbeitslosen insgesamt im Rechtskreis des SGB II; im Jahr 2020 sind dies 57,8 % (vgl. [Abbildung IV.39](#)). Die institutionelle Zweiteilung zwischen SGB III und SGB II hat wiederum Einfluss darauf, welche Instrumente der aktiven Arbeitsmarktpolitik, die die Wiedereingliederung und „Beschäftigungsfähigkeit“ erleichtern können, zum Einsatz kommen.

Abgänge aus Arbeitslosigkeit münden jedoch nur teilweise in eine Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt. Im Rechtskreis des SGB II trifft dies nur für etwa 15 % der Arbeitslosen zu (vgl. [Abbildung IV.51](#)), betrachtet man alle Arbeitslosen (SGB II u. SGB III), beenden etwa 31,5 % ihre Arbeitslosigkeit durch Aufnahme einer Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt (vgl. [Abbildung IV.48](#)). Arbeitslosigkeit kann aber auch durch andere Gründe enden, bspw. die Aufnahme einer Ausbildung oder Fördermaßnahme, Arbeitsunfähigkeit oder sonstige Nichterwerbstätigkeit.

Methodische Hinweise

Die Verweildauern in Arbeitslosigkeit können als *abgeschlossene* Dauer und als *bisherige* Dauer erfasst werden. Die abgeschlossene Dauer ist die Zeitspanne zwischen Beginn und Ende einer Arbeitslosigkeitsperiode, die bei der Abmeldung aus Arbeitslosigkeit festgestellt wird. Bei der bisherigen Verweildauer handelt es sich um die Zeit der Arbeitslosigkeit, die bis zu einem Stichtag zurückgelegt wird. Üblicherweise wird der Bestand an Langzeitarbeitslosen (vgl. [Abbildung IV.43](#)) anhand der bisherigen Dauer gemessen.

Die abgeschlossene Dauer der Arbeitslosigkeit im Rechtskreis des SGB II beinhaltet nicht etwaige vorherige Arbeitslosigkeitsphasen von arbeitslosen Arbeitslosengeld I-Empfänger*innen im Rechtskreis des SGB III. Bei der Messung der Arbeitslosigkeitsdauer werden Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit wegen Teilnahme an Maßnahmen zur Aktivierung und beruflicher Eingliederung sowie Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit aufgrund einer Erkrankung, sonstiger Nicht-Erwerbstätigkeit sowie anderer Gründe – sofern diese sechs Wochen nicht überschreiten – als unschädlich betrachtet. Die Dauer wird einschließlich der Unterbrechungszeiten weitergezählt. Schädliche Unterbrechungen sind dagegen Beschäftigungsaufnahmen mit einem Wochenstundenumfang von 15 und mehr Stunden (unabhängig von der Beschäftigungsdauer), Unterbrechungen von mehr als sechs Wochen aufgrund von Nichterwerbstätigkeit, Arbeitsunfähigkeit oder sonstiger Abmeldung, sowie Teilnahmen an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (mit Ausnahme der zuvor genannten Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung). In diesen Fällen beginnt die Dauermessung bei erneuter Arbeitslosigkeit von vorne.

Die Daten entstammen der Arbeitslosenstatistik der Bundesagentur für Arbeit, sie werden in Form der Vollerhebung aus den Geschäftsdaten sowohl der Arbeitsagenturen (SGB III) als auch der Jobcenter (SGB II) gewonnen. Die Auswertungen für die Jahre 2005 bis 2007 basieren ausschließlich auf Daten des BA-IT-Fachverfahren. Ab 2007 erfolgt die Datenermittlung auf Basis eines neuen Messkonzepts einschließlich der zugelassenen kommunale Träger, Vergleiche mit den Vorjahren sind deshalb nur eingeschränkt möglich.